

GEMEINDE CELERINA/SCHLARIGNA

Forstordnung

Inhaltsverzeichnis

l.	Verwaltung	Art. 1– 5
II.	Waldbewirtschaftung	Art. 6-12
III.	Holzverwertung 1. Taxholzabgabe	Art. 13–39 Art. 13–35
	a) Allgemeines	Art. 13–16
	b) Bau-, Sag-, Kleinnutzholz	Art. 17-21
	c) Brennholz	Art. 22-29
	d) Leseholz	Art. 30-35
	2. Holzverkäufe	Art. 36-39
IV.	Nebennutzungen	Art. 40-45
V.	Vermessung und Vermarkung	Art. 46-49
VI.	Verschiedenes	Art. 50-51
VII.	Privatwaldungen	Art. 52-53
/III.	Strafbestimmungen	Art. 54-58
IX.	Schlussbestimmungen	Art. 59
	Anhang I: Bewilligung für Aufrüstung von Fallholz, Einzelbäumen etc.	

Anhang II: Holzlesekarte

Gestützt auf Art. 25 des Forstgesetzes des Kantons Graubünden erlässt die Gemeinde Celerina/Schlarigna nachstehende

FORSTORDNUNG (FO)

I. Verwaltung

Art.1

Verwaltung

Diese Forstordnung gilt für den gesamten Wald auf Gemeindegebiet. Die Verwaltung des Gemeindewaldes obliegt dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Vorsteher des Departementes Forstwesen (Waldfachchef).

Bezüglich Privatwaldungen vergleiche Art. 52/53.

Art. 2

Obliegenheiten Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand sorgt unter Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetze für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Dabei sind die Bestimmungen des Wirtschaftsplanes und der Gemeindeforstordnung besonders zu beachten. Dem Gemeindevorstand obliegen ferner folgende Hauptaufgaben:

- Wahl des Revierförsters und der Waldarbeiter und Festlegung ihrer Anstellungsbedingungen
- Beschlussfassung über Anträge der Forstkommission
- Ahndung von Übertretungen der Forstordnung

Art. 3

Obliegenheiten Waldfachchef Dem Waldfachchef obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorsitz in der Forstkommission
- Untersuchung und Antragstellung betreffend Übertretungen der Forstordnung
- Visierung der Einnahmen- und Ausgabenbelege des Forstbetriebes
- Mithilfe bei Schlaganzeichnungen (fakultativ)

Art. 4

Obliegenheiten der Forstkommission Die von der Gemeindeversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählte Forstkommission besteht aus dem Waldfachchef als Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Ihr obliegen folgende Hauptaufgaben:

- Antragstellung an den Gemeindevorstand für Vergebung von Rüst- und Transportarbeiten sowie für Holzverkäufe
- Behandlung der Holzabgabegesuche
- Antrag an Gemeindevorstand betreffend Festlegung der Holzabgabepreise
- Äntragstellung an den Gemeindevorstand bezüglich Walderschliessung, Forstschutz, Aufforstung etc.
- Protokollerstellung über jede Kommissionssitzung

Art. 5

Obliegenheiten Revierförster Der Revierförster wird gemäss Dienstvertrag und den kantonalen Richtlinien über die Wahl und Anstellung des Gemeindeforstpersonals angestellt und besoldet. Ihm obliegt die Leitung des Forstbetriebes unter Einhaltung der Forstgesetze, der Forstordnung des

Wirtschaftsplanes, der Dienstinstruktion für bündnerische Revierförster sowie der Weisungen und Instruktionen des Gemeindevorstan-

des und des Kreisforstamtes.

Dem Revierförster direkt unterstellt sind sämtliche Arbeiter und Unternehmer, welche im Forstbetrieb in Regie oder in Akkord beschäftigt werden. Werden forstliche Belange oder Arbeiten im Waldgebiet in den Verhandlungen des Gemeindevorstandes oder der Forstkommission besprochen, so wird der Revierförster mit beratender Stimme beigezogen. Die Traktanden werden ihm vorgängig mitgeteilt.

Er hat die Aufsicht über das Magazin und die Holzlager und bestimmt das Quantum der verschiedenen Bestände, die zu lagern sind.

Er beantragt die Holzpreise für das für den Verkauf bestimmte Holz an Forstkommission bzw. Gemeindevorstand und tätigt die Holzverkäufe.

II. Waldbewirtschaftung

Art. 6

Die Gemeindewaldungen sind Schutzwaldungen im Sinne der zielsetzung Forstgesetzgebung. Sie sind unter Wahrung und Förderung ihrer Schutzaufgaben so zu pflegen und zu bewirtschaften, dass sie dauernd einen nach Menge und Wert angemessenen Holzertrag abwerfen. Dabei ist den Wohlfahrtsaufgaben des Waldes und der Erhaltung des Landschaftsbildes Sorge zu tragen.

Zum Zweck der Pflege der Wälder kann die Gemeinde Pflanz-

gärten unterhalten.

Art. 7

Für die Bewirtschaftung gelten die Bestimmungen des Wirt- Wirtschaftsplan schaftsplanes. Für die Höhe der Holznutzungen ist der genehmigte Hiebsatz allseits verbindlich. Die Anzeichnung der Holzschläge richtet sich nach dem Hauungsplan. Übernutzungen sind innert einer von der Regierung des Kantons Graubünden festzulegenden Frist wieder einzusparen.

Art. 8

Alle Nutzungen in Hochwaldungen müssen vom zuständigen Forstpersonal stammweise angezeichnet werden. Liegendes oder abgehendes Holz ist laufend zu verwerten.

Schlaganzeich-

Art. 9

Das Holz wird unter Aufsicht und Leitung des Revierförsters in Regie oder Akkord unter möglichster Schonung des Waldbestandes geschlagen. Für Akkordarbeiten sind die Schlag- und Transportvorschriften vertraglich festzulegen.

Art.10

Genutztes Holz ist gemäss Instruktion forstamtlich zu messen und Messen und zu sortieren.

Sortieren

Waldpflege

Schlagflächen sind dort zu räumen, wo Jungwald steht oder Verjüngungsflächen vorgesehen sind. Wenn nötig sind die Schlagflächen anzupflanzen.

Kulturen und natürliche Verjüngungen sind gegebenfalls vor Schä-

den durch Vieh und Wild zu schützen.

In Jungbeständen sind die notwendigen Pflegearbeiten durchzuführen.

Art. 12

Erschliessung

Zur zweckmässigen Erschliessung der Waldungen ist das Waldstrassennetz nach Bedarf und gemäss generellem Wegnetz auszubauen.

Bestehende Strassen sind stets in gutem Zustand zu erhalten. Der Revierförster regelt im Einvernehmen mit dem Waldfachchef die Holzabfuhr bei aufgeweichter Strasse.

Weganlagen, Lagerplätze und Durchlässe sind nach Beendigung

der Holzschläge zu reinigen und instandzustellen.

Flurschaden

Wo man mit dem Holz durch Wiesen fahren muss, darf dies bis zum Wiesenruf und ab 15. Oktober geschehen, wobei jeder Flurschaden behoben oder entschädigt werden soll.

III. Holzverwertung

1. Taxholzabgabe

a) Allgemeines

Art.13

Berechtigung

Die Gemeinde gibt an die gemäss kantonalem Gemeindegesetz Bezugsberechtigten Nutz-, Brenn- und Bauholz zu ermässigten Preisen ab.

Art. 14

Abgabe

Das Taxholz ist normalerweise den ordentlichen Jahresschlägen zu entnehmen.

Innert Jahresfrist aus dem Wald nicht abgeführtes Holz fällt ohne Rückvergütung an die Gemeinde zurück. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

Art. 15

Handel Tausch Der Handel mit Taxholz ist verboten. Jeder Abtausch bedarf der Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Art. 16

Aufrüstung

Das Taxholz wird durch die Gemeinde im Akkord, in Regie oder gemeinschaftlich durch die Losbezüger unter Leitung und Aufsicht des Revierförsters aufgerüstet und an die Abfuhrstrasse gerückt. Die Abgabe von Los- und Taxholz auf dem Stock ist gemäss Art.

77 VV zum EFPG verboten.

b) Bau-, Sag-, Kleinnutzholz

Art. 17

Gesuche um Abgabe von Bauholz sind unter Angabe des Ver- Gesuche wendungszweckes und des Standortes des Gebäudes auf Gemeindegebiet schriftlich bis zum 30. April an den Waldfachchef einzureichen. Eine genaue Holzliste ist beizulegen.

Es wird Bauholz nur für notwendige Reparaturen an bestehenden Gebäuden, Einrichtungen bei unveränderten Ausmassen abgegeben und zwar für Bedachungen (Schalung ausgenommen) Scheunen und Ställen, Mistlegen, Holzschöpfe, Wiesenzäune, Curtins und Gärten.

Die Forstkommission hat – bevor das verlangte Holz freigegeben wird – die Notwendigkeit solcher Arbeiten zu prüfen, wobei auch das verwendbare alte Holz zu berücksichtigen ist.

Verwendungszweck

Bedarfsüber-

Art. 18

Das Taxholz wird dem Bezüger an einer befahrbaren Strasse zur Abgabeort Verfügung gestellt.

Art. 19

Messung und Sortierung des Taxholzes richtet sich nach den für Sortierung das Handelsholz geltenden Vorschriften. Allfällige Reklamationen betreffend Menge, Qualität oder Sortierung sind bei Übernahme des Holzes beim Revierförster anzubringen.

Art. 20

Die Festsetzung der Nutzungstaxen fällt gemäss Art. 78 und 81 Taxen des kantonalen Gemeindegesetzes in die Kompetenz der politischen Gemeinde.

Es werden folgende Reduktionen (Art. 33 Gemeindegesetz) auf dem Handelswert gewährt:

- a) für in Celerina wohnhafte Schweizerbürger und niedergelassene Ausländer 15%;
- b) für auswärts wohnende Gemeindebürger 10%.

Art. 21

Der Abgabepreis des Taxholzes berechnet sich aus der Taxe zu- Abgabepreis züglich Rüst- und Transportkosten bis zum Abgabeort inklusive Versicherungen usw.

Der aus Taxe und Rüstkosten zusammengesetzte Abgabepreis wird vom Gemeindevorstand mit den Forstorganen festgelegt.

c) Brennholz

Art. 22

Der Bedarf an Los-Brennholz wird aus den normalen Nutzungen Bezugsberechgedeckt. In der Gemeinde Niedergelassene, die einen eigenen Haushalt führen, sind zum Bezug von max. 6 Ster Los-Brennholz berechtigt.

Art. 23

3 Ster Los-Brennholz erhalten auswärts wohnende Gemeindebürger sowie Schweizer, die sich während mindestens 4 Monaten im Jahr in Celerina aufhalten.

Auswärtige

Anmeldung

Anmeldungen zum Bezug von Los-Brennholz sind schriftlich bis 30. April an das Revierforstamt oder an die Gemeindekanzlei zu richten.

Art. 25

Abgabepreis

Der Abgabepreis für Los-Brennholz wird analog Art. 20 und 21 festgelegt.

Art. 26

Ausgabe `

Den Zeitpunkt für die Losholzabgabe setzt das Revierforstamt fest. Acht Tage nach der Losholzabgabe ist die Gemeinde für das richtige Mass des Loses nicht mehr verantwortlich.

Art. 27

Abgabeform

Die Abgabe erfolgt in Ster-Form an befahrbarer Waldstrasse. Wünscht der Bezüger andere Aufarbeitung oder Lieferung ins Haus, so erfolgt dies zu handelsüblichen Kosten.

Art. 28

Eigenbedarf

Für Gemeindeeigenbedarf wird Brennholz zu Selbstkosten abgegeben.

Art. 29

Alpbrennholz

Das für die Alpen benötigte Holz ist forstamtlich anzuzeichnen und wird gratis ab Stock abgegeben.
Die Aufrüstung ist durch den Revierförster zu überwachen,

d) Leseholz

Art. 30

Leseholz

Zur Förderung der Schlagräumung wird Astholz gratis als Leseholz zur Verfügung gestellt. Orte, Mengen und Zeiten werden durch das Revierforstamt bekanntgegeben.

Definition

Als Leseholz gilt liegendes dürres Holz, das am Stock nicht mehr als 16 cm Durchmesser aufweist sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke.

Art. 31

Berechtigung

Leseholzberechtigt ist jeder Gemeindeeinwohner, der über eine Bewilligung (Leseholzkarte) des Gemeindevorstandes verfügt. Der Gemeindevorstand kann in Mangelzeiten besondere Bestimmungen erlassen.

Bei Schädigung des Waldes oder Nichteinhaltung der Anordnungen können Leseholzkarten verweigert oder entzogen werden.

Art. 32

Werkzeuge

Für die Rüstung von Leseholz dürfen nur folgende Werkzeuge verwendet werden: Beil, Gertel, Bügelsäge.

Motorsägen sind verboten.

Gerüstetes Holz ist mit dem Namen des Eigentümers zu bezeich- Abfuhrnen. Länger als zwei Monate gelagertes Leseholz verfällt vorbehältlich besonderer Vereinbarungen ohne jegliche Entschädigung an die Gemeinde.

Art. 34

Das Sammeln von Leseholz in Holzschlägen ist bis zur Freigabe Holzschläge durch das Revierforstamt verboten.

Für einen genügenden Versicherungsschutz hat der Leseholz- Versicherung sammler selbst zu sorgen. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

2. Holzverkäufe

Art. 36

Die Holzverkäufe erfolgen durch den Revierförster im Auftrag und Holzverkauf nach Richtlinien des Gemeindevorstandes.

Art. 37

Das zum Verkauf bereitgestellte Holz ist den Kaufinteressenten zur Verfahren Offertstellung anzubieten. Mehrjährige Lieferungsverträge und Preisvereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Gemeindevorstand.

Art. 38

Verkäufe ab Stock bedürfen der Genehmigung des Kreisforstamtes, das die notwendigen Vorschriften für eine schonende Ausführung des Holzschlages erlässt.

Verkäufe ab

Art. 39

Liegendes und abgehendes Holz, welches nicht unter Leseholz fällt, kann durch die Gemeinde freihändig verkauft werden. Das Revierforstamt gibt für das Aufrüsten dieses Holzes eine spezielle Bewilligung mit den entsprechenden Bedingungen ab.

Dürr- und

Für genügenden Versicherungsschutz während Rüsten und Transport hat der Käufer selbst zu sorgen.

IV. Nebennutzungen

Art. 40

Der unbehirtete Weidgang ist in allen Wäldern verboten. Der behirtete Weidgang wird unter Wahrung der Interessen von Land- und Forstwirtschaft geregelt. Die Weidebeschränkung ist in einer Wald-Weide-Ausscheidung oder im Wirtschaftsplan festgehalten.

Weidgang

Elektrische Zäune Elektrische Zäune gelten nicht als Ersatz für die Behirtung. Isolatoren für elektrische Zäune dürfen nicht an Bäumen angebracht werden.

Art. 42

Deckreisia

Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckdienliche Bereitstellung und Abgabe von Deckreisig.

Art. 43

Gras, Harz, Arvenzapfen, Kienholz Das Mähen von Gras und die Gewinnung von Kienholz, Rinden, Harz und Arvenzapfen, Laub-, Nadelstreue und Moos sind im ganzen Waldgebiet verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhören der Forstorgane.

Art. 44

Wildfutterstellen Fütterungseinrichtungen dürfen gemäss Art. 5 des kantonalen Hegereglementes nur im Einverständnis mit den zuständigen Forstorganen errichtet werden. Die Erlaubnis wird für jeweils 5 Jahre erteilt und kann nachher für weitere 5jährige Perioden verlängert werden.

Art. 45

Erträge aus Nebennutzungen Wiederkehrende Erträge und Pauschalentschädigungen für zeitlich begrenzte Nebennutzungen fliessen dem Forstkonto zu.

Entschädigungen für Ersatzaufforstungen und für die Errichtung von Dienstbarkeiten sind dem Forstdepositum zuzuweisen.

V. Vermessung und Vermarkung

Art. 46

Vermessung

Die Waldungen der Gemeinde Celerina sind vermessen und vermarcht (Grundbuchvermessung aus dem Jahre 1933). Fehlende Grenzzeichen dürfen nur vom zuständigen Nachführungsgeometer ersetzt werden.

Art. 47

Revisionen

Der Gemeindevorstand sorgt für die Erhaltung und Instandsetzung der Vermarkung sowie für die Freihaltung der Grenzschneisen.

Art. 48

Schutz der Grenzzeichen Die Veränderung, Zerstörung oder Beschädigung von Marksteinen, anderen Grenzzeichen oder Vermessungspunkten, sowie von Abteilungsgrenzen, Projektabsteckungen u. a. m. ist verboten.

Art. 49

Nachführung

Eigentumsgrenzen können nur durch Vertrag, welcher beim Grundbuchamt anzumelden ist, geändert werden.

Bleibende Situationsänderungen wie Strassen, Schneisen, Aufforstungen sind dem Nachführungsgeometer anzumelden.

Bei Projekten ist die Änderung rechtzeitig zu melden, damit beitragsberechtigte Kosten dem Projekt belastet werden können. Grundsätzlich sind die Kosten dem Verursacher zu überbinden.

VI. Verschiedenes

Art. 50

Die Errichtung von für den Wald nachteiligen Dienstbarkeiten ist gemäss Art. 18 bis VV zum EFPG verboten. Älle Vorhaben wie Ausbeutung von Kies und Sand, Ablagerungen, Weiderechte, Anlage von Strassen und Wegen, Skipisten, Bahnen, Leitungen usw. sind dem zuständigen Kreisforstamt zur Stellungnahme zu unterbreiten. Nötigenfalls ist ein Rodungsgesuch einzureichen. Auf den generellen Erschliessungsplan 1:10 000 der Gemeinde ist Rücksicht zu nehmen.

Bearünduna von neuen Dienstbarkeiten (Skipisten, Fusswege, Leitungen usw.)

Art. 51

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe durch Unbefugte ist verboten. Davon ausgenommen sind Feuer in von der Gemeinde vorbereiteten Feuerstellen.

Bei auftretenden Waldbränden ist sofort die örtliche Feuermeldestelle zu alarmieren. Gemäss Art. 55 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei führt der Kommandant den Befehl bei den Löscharbeiten. Er hält sich dabei an die Anordnungen der zuständigen Fachleute wie Förster und Forstingenieure.

VII. Privatwaldungen

Art. 52

Sämtliche Waldungen im Kanton Graubünden sind Schutzwaldungen. Jeder Schlag ohne vorherige Anzeichnung durch die Forstorgane ist daher gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung strafbar. Unter diese Bestimmung fallen auch Baumbestände ausserhalb des Waldareals, insbesondere an stehenden und fliessenden Gewässern, ferner einzelne Bäume und Baumgruppen, die das Landschaftsbild prägen oder Schutzaufgaben erfüllen.

Die Bestimmungen zur Walderhaltung (Rodungsgesuche, Aufforstungspflicht und Forstschutz) gelten auch im Privatwald.

Art. 53

Gesuche um Schlagbewilligung in Privatwäldern für den Eigenbedarf und Verkaufsholz sind dem zuständigen Kreisforstamt schriftlich einzureichen.

Das Betreten des Privatwaldes ist gemäss Art. 699 ZGB jedermann gestattet.

Schlaganzeich-

Schlag in Pri- ,

vatwaldungen

VIII. Strafbestimmungen

Art. 54

Die Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Vorbehalt Forstgesetzgebung sowie die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Holz- und Waldfrevel bleiben vorbehalten.

Bussen

Übertretungen der vorliegenden Forstordnung werden, neben der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz, mit Bussen von Fr.10.—bis Fr.1000.— geahndet. Bei schweren Vergehen ist die verordnende Behörde an diese Grenze nicht gebunden.

Art.56

Strafverschärfung Zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen begangene Forstfrevel führen zu einer Erhöhung der Busse, ebenso Rückfall innert einem Jahr seit der letzten Übertretung dieser Forstordnung.

Art. 57

Fälligkeit Rechtsmittel Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist seit der Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu bezahlen, ansonst das Inkasso dem Betreibungsamt übertragen wird.

Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu. Der Rekurs ist innert 20 Tagen schriftlich einzureichen.

Art. 58

Anzeigepflicht

Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen von Amtes wegen anzuzeigen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 59

Inkraftsetzung

Diese Forstordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Zustellung des Genehmigungsbeschlusses der Regierung in Kraft.

Sie ersetzt die Forstordnung vom 23. Mai 1934 und hebt Gemeindebeschlüsse auf, die den Bestimmungen dieser Forstordnung widersprechen.

Interessenten wird die Forstordnung (gegen Gebühr) abgegeben. Die vorliegende Forstordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Februar 1982 genehmigt.

> Der Gemeindepräsident: A. Manella

> Der Gemeindeschreiber: J. Rehm

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 15. März 1982

Der Präsident: Dr. R. Mengiardi

Der Kanzleidirektor: Dr. Caviezel Die Änderung der Forstordnung wurde von der Gemeindeversammlung Celerina/Schlarigna am 10. März 1986 beschlossen.

Der Gemeindepräsident: H.J. Trachsel

Der Gemeindeschreiber: J. Rehm

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 2. Juni 1986 Nr. 1443.

Namens der Regierung

Der Präsident: Dr. R. Mengiardi

Der Kanzleidirektor: Dr. F. Caviezel

Anhang I

Bewilligung für Aufrüstung von Fallholz, Einzelbäume usw.

Gemeinde Celerina			
Bewilligung Nr. Name und Adresse:			
ist berechtigt, gestützt auf Art. 39 der Forstordnung der Gemeinde, nach Angaben des Försters, im Gebiet			
folgendes Holz mit den erforderlichen Werkzeugen aufzurüsten:			
 * – speziell vom Förster bezeichnete Bäume * – stehende und liegende dürre Bäume mit max. 16 cm Durchmesser am Stock * – Fallholz * Nichtzutreffendes streichen 			
Bemerkungen			
Der zugewiesene Aufrüstplatz muss sauber aufgeräumt werden. Für den Abtransport des gerüsteten Holzes ist das Befahren der Waldwege in dem oben erwähnten Gebiet gestattet. Dieses Holz gilt <i>nicht</i> als Losholz gemäss Art. 22–29 der Forstordnung.			
Vereinbarter Preis:			
Celerina, den Der Revierförster:			
Bestätigung Der (Die) Inhaber(in) dieser Bewilligung bestätigt hiermit, dass ei (sie) gegen Unfall und Haftpflicht <i>genügend</i> versichert ist.			
Ort und Datum: Unterschrift:			

Anhang II

Gemeinde Celerina

Holzlesekarte 198

Name und Adresse:
ist berechtigt, gemäss Forstordnung Art. 30 bis 35 Leseholz zu sammeln.
Gebiet:
Gebühr Fr.:
Besondere Bestimmungen:

Für die Gemeinde Der Revierförster